



03_G+L

BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Präsidium
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
vosseler@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-14
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 10. September 2012

**Stellungnahme zu dem Entwurf der „Grundsätze und
Leitlinien für die Arbeit des DRSC“**

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,
sehr geehrter Herr Dr. Ulrich,

als Mitglied des DRSC nimmt der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) zu dem vom Verwaltungsrat vorgelegten Entwurf der „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sehen wir die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des DRSC in dem Entwurf zutreffend und sachgerecht interpretiert. Der aus unserer Sicht besonders wichtigen Vertretung deutscher Positionen in und gegenüber internationalen Institutionen und Gremien wird ein angemessener Stellenwert eingeräumt. Und auch das Verhältnis der beiden Hauptarbeitsgebiete IFRS- und HGB-Rechnungslegung mit ihren jeweiligen Fachausschüssen erscheint uns im Großen und Ganzen adäquat austariert.

Im Zusammenhang mit dem letzteren Punkt regen wir indessen an, die Unterschiede in den Rechnungslegungszielen der beiden Systeme IFRS und HGB stärker zu betonen. Das DRSC sollte sich bei seiner Arbeit stets vergegenwärtigen, dass die beiden Rechtskreise nicht nur unterschiedliche Unternehmenskategorien betreffen (zutreffend ausgeführt in Abschnitt 5 des Entwurfs), sondern auch elementare Unterschiede hinsichtlich der jeweils verfolgten Rechnungslegungsziele aufweisen. Vor diesem Hintergrund sollte auch der letzte Halbsatz im dritten Absatz des Abschnitts 1 („...andererseits aber die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Gemeinsamkeiten im Blick zu behalten und umzusetzen“) relativierend überarbeitet werden.

Defizite weist der Entwurf unseres Erachtens hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Bilanzersteller auf. Zwar wird der HGB-Ausschuss in Abschnitt 5 richtigerweise auf eine Berücksichtigung des Aufwands für die Erstellung der Finanzberichte im Lichte begrenzter Rechnungslegungsressourcen der betroffenen Unternehmen verpflichtet. Für den Bereich der IFRS-Rechnungslegung fehlt jedoch ein entsprechender Hinweis auf die Kostenseite. Wir sind der Meinung, dass sich die Rechnungslegung in beiden Rechtskreisen an dem Kriterium einer angemess-



senen Kosten-Nutzen-Relation messen lassen muss. Das Kosten-Nutzen-Kriterium sollte deshalb in die Aufzählung der grundsätzlichen Anforderungen an die Produkte des DRSC (Schlussabsatz des Abschnitts 3) aufgenommen werden. Und in Abschnitt 4 sollte das DRSC nicht nur auf einen Ausgleich der Interessen aller Stakeholder verpflichtet werden, sondern mit mindestens gleicher Priorität auch auf eine Mitberücksichtigung der Interessen der Bilanzersteller.

Wir begrüßen schließlich die Klarstellung, dass das DRSC nur dann eigene Interpretationen zu IFRS erarbeiten wird, wenn nationale deutsche Sachverhalte identifiziert werden, die nicht vom IFRS IC behandelt werden. Weitergehende nationale Interpretationen wären mit Blick auf das Ziel einer international einheitlichen Anwendung der IFRS abzulehnen.

Wir hoffen, unsere Anmerkungen finden im weiteren Verlauf der Arbeiten an dem Grundsätze-Papier Berücksichtigung, und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Fittler', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Vosseler', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.